

Anwendungshinweise zur Anwendung des Art. 1 § 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer Verordnung SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. April 2020

Mit Inkrafttreten der o.g. Verordnung gem. Art. 2 am 23. April 2020 sind nach § 3 Abs. 3a der 3. CoronaVO Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Beteiligungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig, wenn die übrigen Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Diese Einzelfälle sind zwingend auf terminlich besonders gebundene Veranstaltungen beschränkt, die unaufschiebbar oder nicht nachholbar sind sowie beispielsweise auch auf entsprechende Gegendemonstrationen (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 4. April 2020 – 3 E 1568/20 –).

Ebenso können nach § 3 Abs. 3b der vorgenannten Verordnung Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Beteiligungsteilnehmern nach Maßgabe dieses Absatzes mit Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt werden.

Im Übrigen finden die Regelungen des Versammlungsgesetzes weiterhin Anwendung. Dabei bleibt insbesondere die Anzeigepflicht nach § 14 VersG unberührt.

Im Übrigen werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

1. Zuständigkeiten

Zuständig für den Erlass von Auflagen nach § 3 Abs. 3a und 3b sind die Versammlungsbehörden nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des § 15 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Zusätzlich haben sie vor dem Erlass von Auflagen unverzüglich die zuständigen Gesundheitsbehörden zu beteiligen. Die Beteiligung weiterer Fachbehörden ist – wie bislang bereits praktiziert - anlassbezogen durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 3 Abs. 3c der o.g. Verordnung benannten Gottesdienste und religiösen Zusammenkünfte nicht unter die in § 3 Absätze 3a und 3b geregelten Versammlungen und damit nicht in die Zuständigkeit der Versammlungsbehörden fallen. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gilt dies gleichermaßen für die nach Art. 4 des Grundgesetzes und nach Art. 39 der Verfassung des Freistaats Thüringen entsprechend geschützten weltanschaulichen Bekenntnisse.

2. Behördeninterne Abstimmung/Stellungnahme der Gesundheitsbehörden

Die Gesundheitsbehörden haben gegenüber der Versammlungsbehörde in eigener Zuständigkeit fachlich zu den Aspekten Stellung zu nehmen, die den Vollzug der o.g. Verordnung betreffen. Für einen möglichst reibungslosen Verwaltungsvollzug wird den Versammlungsbehörden empfohlen, den zuständigen Gesundheitsbehörden mit der Versammlungsanzeige bzw. dem dienstlichen Bekanntwerden der Durchführung einer Versammlung der folgende Fragenkatalog, insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Fragen, zu übermitteln:

- a) Ist die angemeldete Teilnehmerzahl zuzüglich der angegebenen Zahl der Ordner aus infektionsschutzrechtlicher Sicht an dem angemeldeten Versammlungsort vertretbar; wenn dies nicht der Fall ist, bis zu welcher Gesamtzahl von Teilnehmern und Ordnern trifft dies zu?
- b) Hat der Versammlungsanmelder aus infektionsschutzrechtlichen Gründen eine Teilnehmerliste zu erstellen, die er erforderlichenfalls auf Weisung der

Gesundheitsbehörden diesen zu übergeben hat, damit diese ggf. Infektionsketten nachvollziehen kann?

- c) Ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausnahmsweise die Durchführung eines Aufzugs vertretbar oder kann die angemeldete Versammlung nur in Form einer Standkundgebung durchgeführt werden?
- d) Vor allem bei Versammlungen in geschlossenen Räumen: Muss die angemeldete Dauer der Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eingeschränkt werden? Wenn ja, welche Höchstdauer der Versammlung ist zulässig?
- e) Muss aus Gründen des Infektionsschutzes den Versammlungsteilnehmern ein Zeitpunkt mitgeteilt werden, ab dem frühestens der konkrete Versammlungsort betreten werden darf?
- f) Ist die Verteilung von versamlungsbezogenem Informationsmaterial (Flyer, Broschüren etc.) aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar?
- g) Ist über die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m hinaus ein höherer Abstand einzuhalten? Wenn ja, welcher?
- h) Ist für die Einhaltung der gebotenen Mindestabstände eine Bodenmarkierung erforderlich, die der Versammlungsanmelder vornimmt oder vornehmen lässt (z.B. durch Kreide)?
- i) Müssen Desinfektionsmittel bereitgehalten und den Versammlungsteilnehmern und Ordnern angeboten werden? Wenn ja, in welcher Form?
- j) Benötigen die Teilnehmer einen geeigneten Mund-Nase-Schutz (MNS)? Wenn ja, welche?
- k) Ist für Ordner aus Gründen des Selbstschutzes und zur Erfüllung ihrer Ordnungsfunktion eine besondere Schutzkleidung erforderlich?
- l) Ist das vom Versammlungsanmelder vorgelegte Schutzkonzept ausreichend oder welche Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich?

3. Kooperationsgespräch/Auflagen

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17. April 2020 – 1 BvQ 37/20 –) ist auch unter den Bedingungen der vorliegenden Pandemielage auf eine kooperative und einvernehmliche Lösung mit dem Versammlungsanmelder hinzuwirken. Dies ist regelmäßig in einem Kooperationsgespräch umzusetzen. Dabei soll erforderlichenfalls auf die verschiedenen Möglichkeiten des Infektionsschutzes (siehe Nr. 2, oben) hingewiesen werden. Für die Durchführung des Kooperationsgesprächs gelten insbesondere die Bestimmungen der o.g. Verordnung zur Einhaltung von Hygienevorschriften.

In geeigneten Fällen kann das Kooperationsgespräch auch fernmündlich oder unter Einsatz von technischen Hilfsmittel (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn der Veranstalter hierzu technisch in der Lage ist und die Gewähr dafür bietet, dass im Rahmen eines solchen Vorgehens das Kooperationsgespräch entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden kann.

- b) Nach dem Sinn und Zweck des Kooperationsgesprächs sollte hierfür die Stellungnahme des Gesundheitsamts vorliegen. Es wird ausdrücklich empfohlen, dass ein Vertreter des Gesundheitsamts an dem Kooperationsgespräch teilnimmt, um bei etwaigen Modifizierungen der Versammlungsanmeldung oder ihrer Durchführung zeitnah eine tragfähige Bewertung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vornehmen zu können. Bei der Festsetzung von Auflagen genügt es in der Regel den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, wenn der Anmelder sicherstellen soll, dass die potenziellen Teilnehmer ausreichend und umfassend über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert werden. Insbesondere sollte der Anmelder bereits im Vorfeld – etwa im Rahmen des Kooperationsgesprächs – darauf

hingewiesen werden, dass er im Rahmen der Vorbereitung und Mobilisierung – etwa unter Einsatz sozialer Netzwerke – die potentiellen Teilnehmer über die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen frühzeitig informiert.

Bei der Durchführung der Versammlung kommen insbesondere und regelmäßig als Auflagen Einlasskontrollen, Sichtkontrollen und Abfrage im Hinblick auf mögliche Erkältungssymptome, Ausschluss/Zurückweisung von symptombehafteten Teilnehmern, Markierung der räumlichen Abstände zwischen Teilnehmern auf der Veranstaltungsfläche sowie Bereitstellung von Desinfektionsgelegenheiten in Betracht.

- c) In der Regel können diese Anforderungen nur bei Standkundgebungen vom Veranstalter sichergestellt werden. Auf Grund der Bewegungsdynamik eines Aufzuges ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei Aufzügen die infektionsschutzrechtlichen Auflagen nicht hinreichend erfüllt werden können.
- d) Bei Versammlungen in von der Pandemie besonders intensiv betroffenen Örtlichkeiten/Ortslagen etc. mit einer hohen Anzahl von infizierten Personen können auch darüberhinausgehende Auflagen festgesetzt werden, insbesondere die Verpflichtung des Veranstalters die Teilnehmer und Ordner namentlich zu erfassen, um dem Gesundheitsamt ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Auch die Untersagung kann nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – unter besonderer der Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit und des Grundrechts auf Leben und körperliche Integrität – in Betracht kommen.
- e) Es wird den Versammlungsbehörden empfohlen, potenzielle Anmelder und Organisatoren von Versammlungen möglichst frühzeitig – etwa durch eine entsprechende Veröffentlichung von Hinweisen auf der Website des jeweiligen Landratsamts oder der kreisfreien Stadt – auf die neue Rechtslage hinzuweisen.

Insbesondere sollte bei beabsichtigten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Veranstalter/Organisator darauf hingewiesen werden, dass es – unbeschadet einer fehlenden Anzeige- und Antragspflicht – zweckmäßig ist, wenn er möglichst frühzeitig die Versammlungsbehörde über die Versammlung informiert, damit diese im Rahmen des Kooperationsgebots mit dem Organisator die Hygieneanforderungen und das Schutzkonzept abstimmen kann.

4. Insbesondere: Schutzkonzept

Der Anmelder hat als Organisator der Versammlung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 der vorgenannten Verordnung die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Sätze 1 bis 3 der 3. CoronaVO durch ein konkretes und schlüssiges Schutzkonzept nachzuweisen und ausreichend zu dokumentieren.

Das Schutzkonzept soll rechtzeitig vor der Versammlung vorgelegt und von den Gesundheitsbehörden überprüft werden. Vor dem Hintergrund der Wertung des § 14 VersG sowie eines wirksamen Infektionsschutzes soll das Schutzkonzept spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung vom Versammlungsanmelder der Versammlungsbehörde vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für Versammlungen in geschlossenen Räumen als auch für solche unter freiem Himmel.

5. Spontanversammlung

Spontanversammlungen sind Versammlungen oder Aufzüge, die nicht von langer Hand vorbereitet sind, sondern aus einem aktuellen Anlass augenblicklich entstehen. Dabei kann der mit der Spontanversammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der

versammlungsgesetzlichen Anmeldepflicht in der Regel nicht erreicht werden. Spontanversammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind daher in der Regel unzulässig. Spontanversammlung, bei denen es auf Grund der Gesamtumstände offensichtlich ist, dass eine Infektionsgefährdung nicht besteht oder sehr gering ist, können unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls geduldet werden.

6. Eilversammlungen

Eilversammlungen sind nach Versammlungsrecht anzeigepflichtig, sofern ein anmeldefähiger Veranstalter vorhanden ist. Modifiziert wird lediglich die Anmeldefrist. Hierbei muss die Anmeldung unverzüglich vorgenommen werden, sobald der Entschluss zur Durchführung der Eilversammlung besteht. Bei einer Eilversammlung ist vor allem darauf zu achten, dass die Dauer der Frist den einschlägigen besonderen infektionsschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird. Dies bezieht sich auch auf die Einholung einer rechtzeitigen Stellungnahme der Gesundheitsbehörden. Die Grundsätze über die ausnahmsweise Duldung von Spontanversammlungen sind sinngemäß anzuwenden.

7. Vermummungsverbot

Tragen die Teilnehmer einer Versammlung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), der durch eine Auflage der Versammlungsbehörde, durch eine Allgemeinverfügung der Gesundheitsbehörden und/oder eine entsprechende Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Einzelfall oder allgemein angeordnet wurde, so wird der Tatbestand des § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG (Vermummungsverbot) regelmäßig nicht verwirklicht. In diesem Fall ist das Tragen eines solchen MNS regelmäßig nicht darauf gerichtet, die Feststellung der Identität zu verhindern. Darüber hinaus wäre ein Verstoß gegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG auch gerechtfertigt, weil das Tragen eines MNS der Erfüllung einer rechtlichen Pflicht dient.

8. Mitteilungspflichten

Die Versammlungsbehörden werden gebeten, jede Versammlungsanmeldung zeitnah dem Thüringer Landesverwaltungsamt mitzuteilen.

9. Abschließender Hinweis

Dem Vernehmen nach wird das TMASGFF als das für den Infektionsschutz- und Gesundheitsschutz zuständige Ministerium in Kürze eine Zweite Thüringer Verordnung zur Änderung der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-CoV-2 sowie zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Voraussichtlich wird diese Verordnung ebenfalls versammlungsbezogene Regelungen enthalten.

Eine Fortschreibung und Anpassung dieses Erlasses wird zeitnah erfolgen.